

03.02.2022



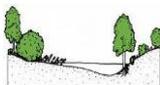
## Stadt Melle

Landkreis Osnabrück

### Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“

## Fachbeitrag Artenschutz



### Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: **Windwärts Energie GmbH**

Hanomaghof 1  
30449 Hannover

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR

Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung  
Herrenteichsstraße 1  
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten Dense

Dipl.-Ing. Kay Lorenz

Dipl.-Biol. Heike Ostendorf

Osnabrück, 03.02.2022

gez. Carsten Dense

Diplom-Biologe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes und der Planung .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen.....</b>	<b>4</b>
4.1	Brutvögel .....	4
4.2	Gastvögel .....	7
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose .....</b>	<b>11</b>
5.1	Vorbemerkungen .....	11
5.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren .....	12
5.3	Auswirkungsprognose Brutvögel.....	12
5.4	Auswirkungsprognose Gastvögel.....	14
<b>6</b>	<b>Funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes (CEF) .....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>18</b>

## Anhang

Karte 1: Brutvögel – Kartierung 2021

Karte 2: Gastvögel – Kartierung 2021

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungstermine Brutvogelerfassung

Tab. 2: Gesamtartenliste Vögel mit Statusangaben und Rote Liste Kategorie

Tab. 3: Untersuchungstermine Gastvogelerfassung

Tab. 4: Ergebnisse der Gastvogelerfassung

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021 (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhaf)

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) zum FFH-Gebiet „Else und obere Hase“

Abb. 3: Exemplarischer Querschnitt eines Solarmoduls

Abb. 4: Lageplan CEF-Maßnahme Kiebitz

Abb. 5: CEF-Maßnahmenplanung für zwei Kiebitzbrutpaare (ca. 2,0 ha)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ ist die städtebauliche Zielsetzung der Stadt Melle, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Neuaufstellung B-Plan wird im Parallelverfahren durchgeführt.



Abb. 1: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021 (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhaf)

## 2 Beschreibung des Plangebietes und der Planung

Folgende Unterlagen wurden vom Auftraggeber zur Erarbeitung dieses Fachbeitrages zur Verfügung gestellt:

- Begründung mit Umweltbericht sowie Planzeichnung zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021“, (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhaf)
- Begründung mit Umweltbericht sowie Planzeichnung zur 22. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“, Stand 22.12.2021“, (Planverfasser: Planungsbüro Weinert, Marienhaf)

Derzeit wird das Plangebiet als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zwischen den beiden Teilgeltungsbereichen verläuft die BAB A30. Südlich grenzt das Plangebiet an den Siedlungsbereich von Gesmold, nördlich an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Ca. 130 m nördlich des nördlichen Teilgeltungsbereichs verläuft die Else, ein überwiegend begradigtes Fließgewässer.

Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Weitere umweltfachliche Angaben sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Es steht jedoch in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (Kennziffer DE 3715-331).

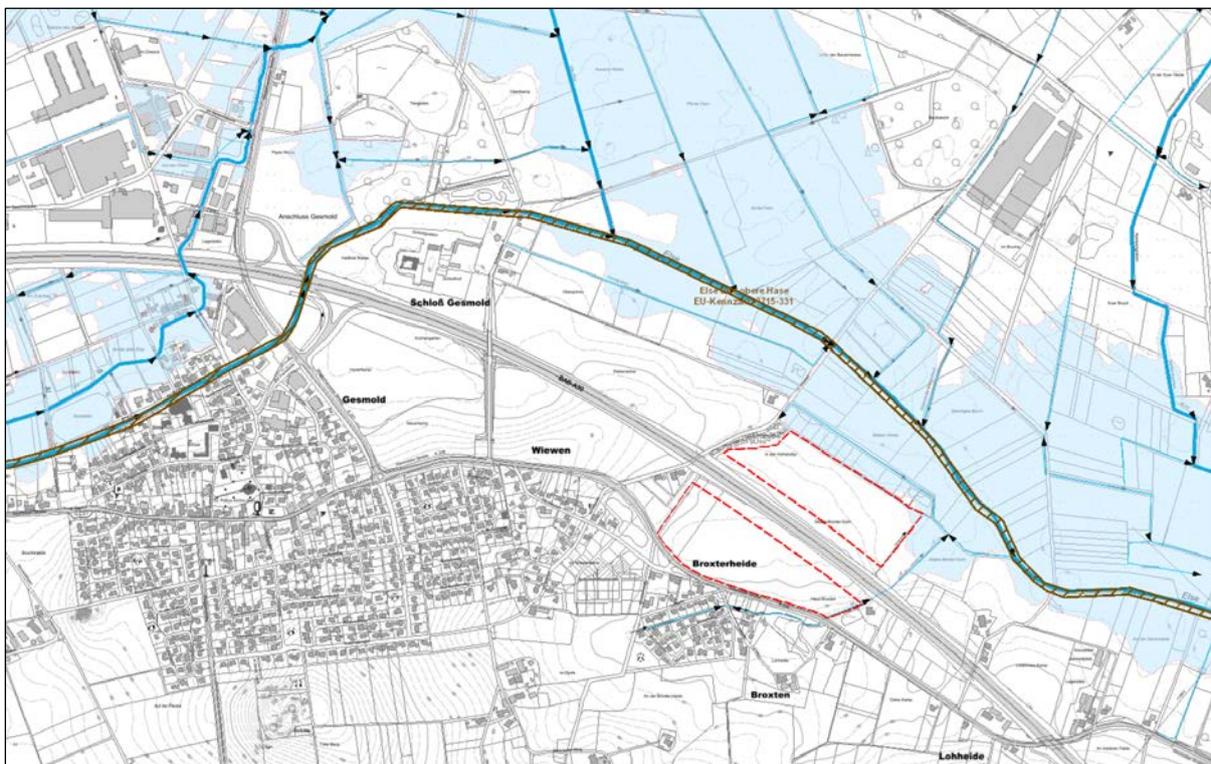


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) zum FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (braune Schraffur); hellblau: vorl. gesichertes Überschwemmungsgebiet; blau: Fließgewässernetz (MU 2021)

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rund 14 ha großen Areal beidseitig der Autobahn A 30 im Meller Stadtteil Gesmold eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Melle wird das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Stromspeicher, Wechselrichter, die Verlegung von Erdkabeln, Zuwegungen und Einfriedungen mit Gehölzen.

Zudem wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante der Solarmodule) mindestens 0,8 m zum Boden beträgt. Die maximale Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet wird auf 3,50 m begrenzt.

Es wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Relevant für die Ermittlung der GRZ sind neben den baulichen Anlagen (z. B. Trafostation), auch die unversiegelten, durch die Solarmodule lediglich überdeckten Flächen. Grundsätzlich wird aber nur die Fläche der Trafostation und der erforderlichen Leitungsschächte tatsächlich versiegelt. Unter den Photovoltaik-Modulen bleibt der unversiegelte Boden erhalten, da die Unterkonstruktionen nur gerammt werden und keine Fundamente oder ähnliches errichtet werden müssen. Die Wege im Plangebiet werden teildurchlässig mit Mineralgemisch befestigt.

Zur Integration in das Landschaftsbild soll ein mindestens 5,0 m breiter Streifen um die beiden Teilgeltungsbereiche mit heimischen Gehölzen begrünt werden.

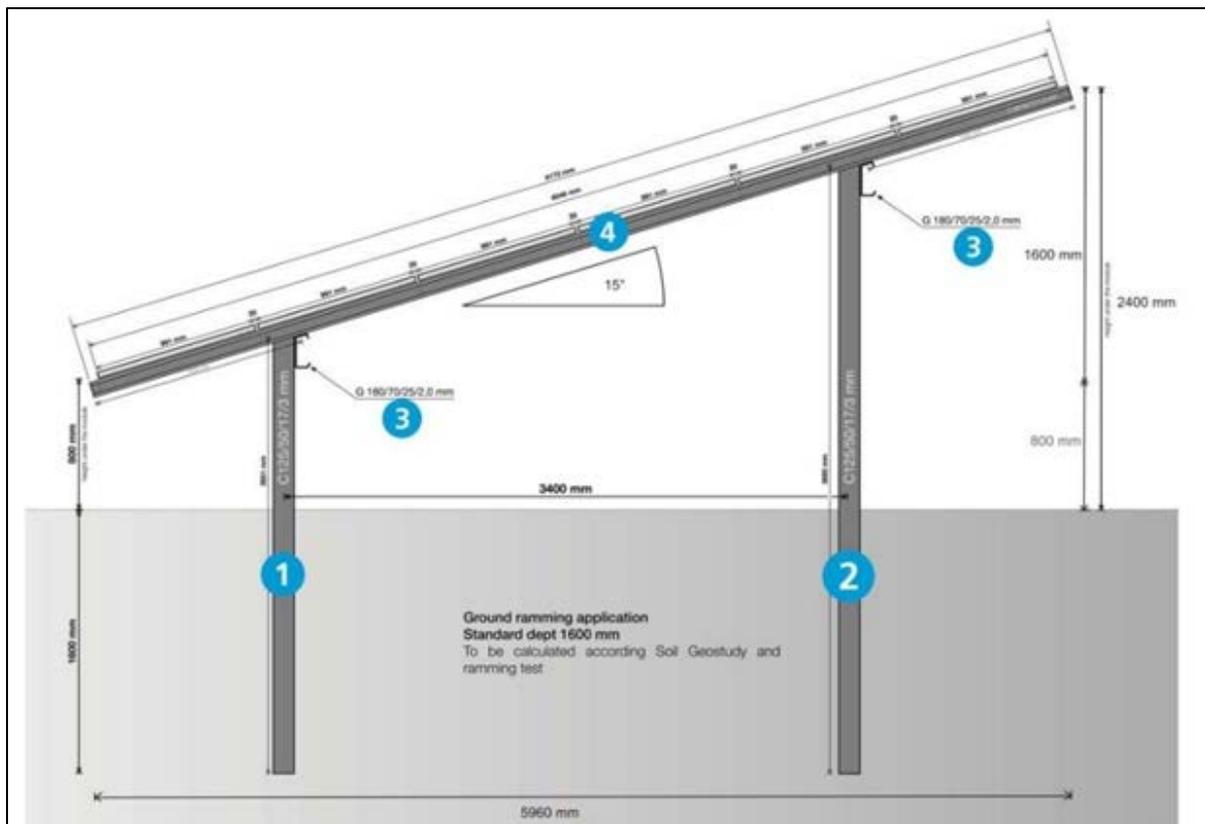


Abb. 3: Exemplarischer Querschnitt eines Solarmoduls

### 3 Relevanzprüfung

In Bezug auf den Vorhabentyp der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen als artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen die Brutvögel und Gastvögel im Vordergrund. Eine relevante Betroffenheit weiterer Artengruppen ist bei Betrachtung der gewählten Standorte (intensiv genutzte Ackerflächen), und weil keine Gehölzverluste zu erwarten sind, nicht erkennbar. Gebäude- oder Baumquartiere von Fledermäusen können nicht betroffen sein, die Ackerflächen haben eine allenfalls geringe Bedeutung als Jagdgebiet. Die Äcker haben keine oder eine nur sehr geringe Bedeutung als Sommerlebensraum für Amphibien. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, streng geschützter Amphibienarten, insbesondere des Kammmolchs), können ausgeschlossen werden, weil dessen Habitatansprüche im UG und dessen näherem Umfeld nicht erfüllt werden. Für Reptilien, hier speziell die Zauneidechse, sind keine Flächen vorhanden, die die Lebensraumansprüche dieser Eidechsenart hinsichtlich Struktur, Mikroklima und Bodensubstrat erfüllen.

Festgesetzt sind umfangreiche Neupflanzungen von Hecken um die beiden Teilgeltungsbe- reiche (landschaftsgerechte Eingrünung), die zu einer Strukturanreicherung des Landschafts- raumes führen und somit ein größeres Habitatangebot für verschiedene Tierarten schaffen werden.

## 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen

### 4.1 Brutvögel

#### Erfassungsmethodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels neun Bege- hungen zwischen Mitte März und Anfang Juli 2021. Zwei Begehungen fanden gegen Sonnen- untergang statt, alle anderen in den frühen Morgenstunden, jeweils zu den rufaktivsten Zeiten der Vögel. Es wurden alle Brutvögel qualitativ erfasst, gefährdete Arten und Arten mit diffe- renzierten Lebensraumansprüchen quantitativ über eine Revierkartierung. Grundlage der Re- vierkartierung ist eine punktgenaue Kartierung aller Beobachtungen unter besonderer Be- rücksichtigung revieranzeigender Merkmale.

Die Untersuchung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brut- vögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde der Bereich südlich der BAB A30 mit einer Punkt-Stopp-Zählung kartiert, der nördliche Bereich über eine Linienkartierung.

Karte 1 im Anhang stellt die Reviere der Vögel/revieranzeigende Aktivitäten sowie die im ge- planten Geltungsbereich beobachteten Nahrungsgäste dar.

Es wurden während der Brutzeit auch Rast- und Gastvögel miterfasst. Diese Ergebnisse flie- ßen in den Berichtsteil zur Gastvogelerfassung ein (s. Kap. 4.2 und Karte 2).

Tab. 1: Untersuchungstermine Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Wetter
20.03.2021	06.30-07.45	-3°C, wolkig, 0-1 bft, NW
11.04.2021	06.15-07.00 08.15-09.30	9°C auf 5°C fallend, leichter Niederschlag, Unterbrechung wg. Regen, 3 bft NW
16.04.2021	19.30-21.00	8°C, leichte Bewölkung, 2 bft WNW
24.04.2021	06.00-07.45	2°C, leichte Bewölkung, 1 bft N
01.05.2021	06.00-08.15	6°C, stark bewölkt, 1 bft NW
13.05.2021	05.30-07.30	8°C, sonnig nach Frühnebel, 0-1 bft SW
20.05.2021	20.00-21.45	15°C, bewölkt, 1-2 bft abnehmend, SSW
06.06.2021	05.00-07.00	15°C, stark bewölkt, 2-3 W
03.07.2021	04.45-06.30	10°C, Frühnebel, wolkenlos, 0-1bft, OSO

### Ergebnisse

Es wurden im Untersuchungszeitraum 59 Vogelarten festgestellt, davon 21 Arten als Nahrungsgäste und fünf Brutzeitfeststellungen von Durchzüglern.

Im Untersuchungsgebiet brüteten 33 Vogelarten, von denen drei (Feldlerche, Kiebitz und Grauschnäpper) nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet eingestuft sind. Weitere sieben Arten (Blässhuh, Dohle, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Turmfalke) stehen auf der Vorwarnliste. Von den Nahrungsgästen sind sieben Arten gefährdet, weitere drei stehen auf der Vorwarnliste.

Aufgrund der Landbewirtschaftung und fehlender oder ungeeigneter Randstrukturen wurden im Plangebiet der PVA lediglich zwei Kiebitzpaare im Weizenfeld nördlich der BAB als Brutvögel nachgewiesen. Im selben Weizenfeld brütete auch eine Schafstelze, aber außerhalb des Plangebiets. Ein Sumpfrohrsänger hatte seinen Brutplatz am Wegrand zwischen Feldweg und Planungsraum. In randlichen Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs und dem Gehölzstreifen der Bundesautobahn wurden zudem noch Reviere von Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle und Kohlmeise festgestellt. Im Maisacker südlich der BAB ließen sich keine Brutvögel nachweisen.

Der Großteil der Brutvogelarten konzentrierte sich auf folgende Bereiche:

- Feldgehölze und Kleingewässer am östlichen Rand des nördlichen Plangebietes
- Gehölzbereiche nördlich und südlich der Gesmolder Straße
- Regenrückhaltebecken westlich der Gesmolder Straße

Das Artenspektrum setzt sich im Wesentlichen aus häufigen, nicht gefährdeten Singvögeln zusammen. Hinzu kommen mit Turmfalke und Mäusebussard zwei Greifvogelarten sowie die drei Wasservogelarten Blässhuhn, Teichhuhn und Kanadagans sowie der Kiebitz als Wiesenvogelart.

Im Untersuchungsgebiet wurden die in Tabelle 2 aufgelisteten Arten beobachtet.

Tab. 2: Gesamtartenliste Vögel mit Statusangaben und Rote Liste Kategorie

Art			BV UG	BV PVA	RLN	RLD	NG	DZ
Amsel	A	Turdus merula	X	?				
Bachstelze	Ba	Motacilla alba	X					
Blässhalle	Br	Fulica atra	X		V			
Blaumeise	Bm	Parus caeruleus	X					
Bluthänfling	Hä	Carduelis cannabina			3	3	X	
Buchfink	B	Fringilla coeleps	X	X				
Buntspecht	Bs	Dendrocopos major					X	
Dohle	D	Coloeus monedula	X		V			
Dorngrasmücke	Dg	Sylvia communis	X	X				
Elster	E	Pica pica					X	
Erlenzeisig	Ez	Carduelis spinus						X
Feldlerche	Fl	Alauda arvensis	X		3	3		
Feldsperling	Fe	Passer montanus			V	V	X	
Flussregenpfeifer	Frp	Charadrius dubius			3	V	X	X
Gartenbaumläufer	Gb	Certhia brachydactyla	X					
Gartengrasmücke	Gg	Sylvia borin					X	
Gelbspötter	Gp	Hippolais icterina	X		V			
Gimpel	Gim	Pyrrhula pyrrhula					X	
Girlitz	Gi	Serinus serinus			V			X
Goldammer	G	Emberiza citrinella	X		V			
Graureiher	Grr	Ardea cinerea					X	
Grauschnäpper	Gs	Muscicapa striata	X		3	V		
Grünfink	Gf	Carduelis chloris	X					
Grünspecht	Gs	Picus viridis					X	
Hausrotschwanz	Hr	Phoenicurus ochrurus					X	
Hausperling	H	Passer domesticus	X		V			
Heckenbraunelle	He	Prunella modularis	X	X				
Jagdfasan	Fa	Phasianus colchicus	X					
Kanadagans	Kag	Branta canadensis	X					
Kiebitz	Ki	Vanellus vanellus		X	3	2		
Klappergrasmücke	Kg	Sylvia curruca					X	
Kohlmeise	K	Parus major	X	?				
Kuckuck	Ku	Cuculus canoris			3	3	X	
Mäusebussard	Mb	Buteo buteo	X					
Mehlschwalbe	M	Delichon urbicum			V	3	X	
Mönchsgrasmücke	Mg	Sylvia atricapilla	X					
Rabenkrähe	Rk	Corvus corone	X					
Rauchschwalbe	Rs	Hirundo rustica			3	V	X	
Ringeltaube	Rt	Columba palumbus	X					
Rohrhammer	Ro	Emberiza schoeniclus	X					
Rohrweihe	Row	Circus aeruginosus			V		X	
Rotkehlchen	R	Erithacus rubecula	X					
Rotmilan	Rm	Milvus milvus					X	
Schafstelze	St	Motacilla flava	X	X				
Schwanzmeise	Sm	Aegithalos caudatus						X
Schwarzkehlchen	Swk	Saxicola rubecola						X
Schwarzmilan	Swm	Milvus migrans					X	
Singdrossel	Sd	Turdus philomelos	X					
Star	S	Sturnus vulgaris			3	3	X	
Steinkauz	Stk	Athene noctua			3	V	X	
Stieglitz	Sti	Carduelis carduelis	X		V			

Art			BV UG	BV PVA	RLN	RLD	NG	DZ
Stockente	Sto	Anas platyrhynchos					X	
Sumpfrohrsänger	Su	Acrocephalus palustris	X	X				
Teichralle	Tr	Gallinula chloropus	X			V		
Turmfalke	Tf	Falco tinnunculus	X		V			
Uhu	Uh	Bubo bubo					X	
Wacholderdrossel	Wd	Turdus pilaris	X			V		
Weißstorch	Ws	Ciconia ciconia			3		X	
Zaunkönig	Z	Troglodytes troglodytes	X					
Zilpzalp	Zi	Phylloscopus collybita	X					

Erläuterung:

- BV UG: Brutvogel im Untersuchungsgebiet  
 BV PVA: Brutvogel im Planungsraum der FPVA  
 NG: Nahrungsgast im Untersuchungsraum  
 DZ: Durchzügler zur Brutzeit  
 RLN: Rote Liste Niedersachsen, (KRÜGER & NIPKOW 2015)  
 RLD: Rote Liste Deutschland, Stand 2020 (Berichte zum Vogelschutz 57)  
 1: Vom Aussterben bedroht / Bestand vom Erlöschen bedroht  
 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet  
 V Arten der Vorwarnliste

#### Bewertung:

Im Umweltdatenserver des Landes Niedersachsen (MU 2021) liegen für den Untersuchungsraum keine Angaben hinsichtlich seiner Wertigkeit als Vogelbrutgebiet vor.

Eine Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet nach dem Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) kann hier nicht durchgeführt werden, da der Untersuchungsraum zu klein ist. Es sollten ökologische Einheiten mit einer Flächengröße zwischen 80 und 200 Hektar abgegrenzt werden.

33 Brutvogelarten auf ca. 42 ha Untersuchungsfläche stellen einen geringen bis durchschnittlichen Wert dar. Die meisten nachgewiesenen Arten sind häufig und ungefährdet. Mit Ausnahme des Kiebitzes kamen gefährdete Arten nur als Nahrungsgast im UG vor oder brüteten außerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet südlich der Autobahn A 30 hat nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche für wenige Vogelarten. Das Plangebiet nördlich der BAB A 30 hat dagegen eine höhere Bedeutung wegen des tradierten Vorkommens des inzwischen selten gewordenen und gefährdeten Kiebitzes. Die höhere Bedeutung gegenüber der südlichen Fläche ergibt sich auch aus dem Kontakt zur freien Landschaft mit der angrenzenden Else-Niederung.

#### **4.2 Gastvögel**

Im Zuge der FPVA-Planung wurden Bestandsaufnahmen der Gastvögel als Grundlage für die naturschutzfachliche Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe sowie zur Bearbeitung eventuell erforderlicher artenschutzrechtlicher Verfahren durchgeführt. Hierzu fand im Frühjahr/Herbst 2021 eine Erfassung des Gastvogelbestandes statt.

Die Erfassung erfolgte im Plangebiet nördlich der Bundesautobahn A30 sowie auf den umgebenden Flächen. Eine relevante Nutzung des Bereichs südlich der A30 durch Gastvögel ist

bekanntermaßen nicht gegeben und ist aufgrund der wenig offenen Raumstruktur auch nicht zu erwarten. Daher wurde in diesem Teilraum auf eine Gastvogelerfassung verzichtet.

### Erfassungsmethodik

Die Gastvogeluntersuchung erfolgte nördlich der A30 flächendeckend an 8 Terminen zwischen Mitte März und Mitte April 2021 sowie an 10 Terminen zwischen Anfang September und Ende Oktober 2021. Damit ist das erwartete Haupt-Zug- und Rastgeschehen vollständig abgedeckt. Durch die Untersuchungen sollten Erkenntnisse zur Nutzung dieser Flächen durch Gastvogelarten gewonnen und das UG in Bezug auf seine Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel bewertet werden. Schwerpunktmäßig erfolgte eine quantitative Erfassung der vorhabenbedingt relevanten Wasser- und Watvögel (Schwäne, Gänse, Enten, Schnepfen, Möwen, Reiher, Kraniche). Auffällige Rasttrupps (z. B. Star, Wacholderdrossel, Feldlerche, i. d. R. ab 10 Individuen) oder zumeist einzeln auftretende Greifvögel wurden ebenfalls erfasst. Im Rahmen der Frühjahrskartierung erfolgte keine Erfassung von Singvögeln, da diese von potentiellen Brutvögeln nicht sicher zu unterscheiden sind. Während des Herbstzugs wurden rastende Singvögel dagegen quantitativ erfasst. Alle Kartierungen fanden tagsüber bei relativ günstigen Witterungsbedingungen (möglichst trocken, höchstens schwach windig, gute Sichtverhältnisse) statt.

Tab. 3: Untersuchungstermine Gastvogelerfassung

Termin	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Wetter
1	17.03.	16.50 – 17.30	5°C	2 bft, N	bewölkt
2	24.03.	17.40 – 18.25	13°C	1-2 bft, S	teilweise wolkig
3	29.03.	19.40 – 20.20	16°C	2 bft, SW	leicht bewölkt
4	04.04.	18.00 – 18.35	7°C	2-3 bft, SW	bewölkt
5	11.04.	09.30 – 10.15	5°C	3bft, WNW	regnerisch
6	14.04.	17.30 – 18.10	10°C	2-3 bft, NNW	Schauer
7	16.04.	18.00 – 18.35	8°C	2 bft, WNW	leicht bewölkt
8	21.04.	16.30 – 17.20	13°C	3 bft, NW	teilweise wolkig
9	05.09.	16.45 – 17.30	21°C	0-1 bft, N	sonnig
10	09.09	13.30 – 14.20	22°C	2 bft, SO	leicht bewölkt
11	14.09.	15.20 – 16.00	24°C	2-3 bft, O	sonnig
12	22.09.	15.15 – 16.05	18°C	1 bft, WSW	sonnig
13	02.10.	09.15 – 10.00	14°C	1-2 bft, SSW	bewölkt
14	07.10.	16.10 – 17.00	15 °C	0-1 bft, S	bewölkt
15	12.10.	13.00 – 13.45	12°C	3-4 bft, W	teilweise bewölkt
16	17.10.	12.50 – 13.40	12°C	2 bft, SSW	teilweise bewölkt
17	24.10.	09.10 - 09.50	3°C	1 bft, S	sonnig
18	28.10.	14.50 – 15.30	17°C	3 bft, S	sonnig

**Ergebnisse:**

Das Gesamtartenvorkommen sowie die Beobachtungen, welche zur Bewertung des Untersuchungsgebiets hinzugezogen wurden, stammen von den 18 Kartierungsterminen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte April 2021 und zwischen Anfang September und Ende Oktober 2021. Insgesamt wurden 27 Gastvogelarten im UG festgestellt (s. Tab. 4), von denen 8 zu den Nicht-Singvögeln und 19 Arten zu den Singvögeln zählen.

Tab. 4: Ergebnis der Gastvogelerfassung

Art	Begehung																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Silberreiher	1													1			
Weißstorch		1															
Rotmilan									1	1							
Flussregenpfeifer				1	1												
Kiebitz	7	14															
Kampfläufer				2													
Bekassine	2			1													
Lachmöwe														5			
Ringeltaube									9	17	43	43	10	2	5	3	
Hohltaube																2	
Feldlerche												2	4		16	7	25
Wiesenpieper													4		5	9	2
Bachstelze													19	11			
Heckenbraunelle														4			
Braunkehlchen										2	1						
Schwarzkehlchen					1								2				
Singdrossel												1			1		1
Rotdrossel															3	1	2
Wacholderdrossel																5	
Steinschmätzer									3	1	2						
Zilpzalp									2	3	1	3	3		1		1
Wintergoldhähnchen														1			
Star																39	
Bluthänfling										2		4		7			60
Stieglitz																5	4
Rohrhammer												3			1	4	3
Goldammer										4			1	2	10	2	2

**Bewertung:**

Die für die Einstufung als lokal, regional, landesweit, national oder international bedeutsam für bestimmte Gastvogelarten verwandten Schwellenwerte sind in KRÜGER et al. (2020) tabellarisch aufgelistet. Die Gesamtbewertung des abgegrenzten Bereiches ergibt sich dann aus der Bewertung der am höchsten bewerteten Art.

Die Erfassung der Gastvögel fand zu den Höhepunkten des jährlichen Zugeschehens über jeweils mehrere Wochen statt. Ihr Auftreten im Untersuchungsgebiet hängt sowohl von der Bewirtschaftung als auch vom Wasserstand ab. So wurden nur im Frühjahr vor den ersten ackerbaulichen Maßnahmen einzelne, z. T. gefährdete Arten festgestellt. In geringer Zahl und nur an ein bis zwei Terminen haben Kampfläufer, Bekassine, Lachmöwe und Flussregenpfeifer gerastet.

Aus langjährigen Beobachtungen des ortsansässigen Kartierers ist bekannt, dass der nördliche Teil des Plangebietes seit jeher einen traditionellen Rastplatz für Kiebitze darstellt, allerdings mit stark abnehmender Tendenz. Dazu passen die Beobachtungen des Frühjahrs 2021, wo Kiebitze nur an zwei Terminen in sehr geringer Anzahl festgestellt wurden.

Weißstorch und Silberreiher wurden nur ein- bzw. dreimal mit maximal 2 Tieren im UG gesehen, Gänse oder Schwäne wurden gar nicht beobachtet.

Rastende Vögel hielten sich in dem Gebiet nördlich der Autobahn nahezu ausschließlich an Gewässern auf (Gräben, temporäre Wasserlachen). Limikolen und durchziehende Singvögel wurden nur in geringer Anzahl nachgewiesen

Die wenigen Sträucher und die Gras- und Krautfluren stellen in geringem Umfang potenzielle Nahrungshabitate für einzelne Vogelarten dar. Bei den Singvögeln handelt es sich zum einen um Durchzügler mit einer nur kurzen Verweildauer im Gebiet (z. B. Braunkehlchen oder Steinschmätzer), zum anderen um Nahrungsgäste, die das Gebiet über einen längeren Zeitraum regelmäßig aufsuchen (z. B. Ringeltaube oder Bluthänfling). Bei keiner Singvogelart wurden Zahlen ermittelt, die auf eine besondere Bedeutung des Gebietes hinweisen.

#### Fazit:

Insgesamt ist zu konstatieren, dass das Plangebiet für Zug- und Rastvögel kein bedeutendes Gebiet darstellt, nach den Kriterien von KRÜGER et al. (2020) erreicht es nicht eine lokale Bedeutung. Bedeutende Rastvogelaufkommen sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

## 5 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose

### 5.1 Vorbemerkungen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle Fledermausarten und mehrere Vogelarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage streng geschützt. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Ob die Einschränkung von § (44) (5) BNatSchG im vorliegenden Fall zum Tragen kommt, ist seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

## **5.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren**

Durch das geplante Vorhaben bzw. durch einzelne Vorhabensbestandteile entstehen im Wesentlichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für Brut- und Gastvögel direkt in den Teilgeltungsbereichen oder im angrenzenden Umfeld. Die entstehenden Wirkfaktoren sind baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art und haben dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die Avifauna.

Durch den Baubetrieb können Lärmemissionen, stoffliche Emissionen (evtl. Abgase) und Verdichtungen des Bodengefüges durch den Einsatz schwerer Baumaschinen entstehen. Die baubedingten Emissionen stellen Einschränkungen der Lebensraumfunktionen für Tiere dar. Da sie jedoch nur kurzzeitig auftreten, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen nicht zu erwarten. Insbesondere zum Schutz der Brut- und Gastvögel sollten hinsichtlich der Bauzeiten möglichst konfliktarme Ausführungszeiträume gewählt werden.

Anlagebedingt könnte es durch die Errichtung der PVA zu einer visuellen Störung und einer technischen Überprägung des Umfeldes kommen, aus der für einige Vogelarten ein Meideverhalten resultiert. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von großen Ackerflächen als Stellflächen für die PV-Module, Zuwegungen und sonstige Nebenanlagen würden besonders die Vogelarten, die offenes Gelände bevorzugen, beeinträchtigt. Für andere Arten können sich aber auch neue Brutmöglichkeiten ergeben. In Untersuchungen fanden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (zirka 30°) kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten. Negative Effekte durch Reflexionen oder Spiegelungen werden als unwahrscheinlich eingeschätzt (ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007), HERDEN et al. (2009)).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie durch Wartungsarbeiten, soweit diese während der Vogelbrut- und Rastzeiten erfolgen würden.

## **5.3 Auswirkungsprognose Brutvögel**

Im Folgenden wird für die nachgewiesenen Brutvogelarten eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der eventuelle artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände aufgezeigt und diskutiert werden. Die ungefährdeten, häufigen und lediglich besonders geschützten Vogelarten werden nicht einzeln einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Es wird davon ausgegangen, dass die Funktion eventuell durch Störwirkungen verlorengehender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann und selbst der Verlust von Brutplätzen wegen der Größe der lokalen Population nicht den

Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Unabhängig davon ist für alle Vogelarten das Tötungsverbot zu beachten.

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung ist nur für wenige der nachgewiesenen Vogelarten gegeben oder möglich. Für die nachfolgend genannten Arten wird eine mögliche Betroffenheit diskutiert und eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt.

#### Feldlerche:

Es wurden drei Paare der Feldlerche (RL N 3, gefährdet) im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt, wobei ein Revierzentrum am äußersten Rand des UG auf einer Pferdekoppel oder möglicherweise auch außerhalb des UG lag. Feldlerchen halten mit ihren Brutplätzen größere Abstände zu höheren vertikalen Strukturen ein. Die Höhe der PVA-Module sowie der Umpflanzung ist sehr wahrscheinlich zu gering, um über eine Entfernung von minimal ca. 60 m zum Acker mit den Feldlerchenbrutplätzen eine Störwirkung zu haben, die die zur Brut nutzbare Fläche für die Feldlerchen verkleinert. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44(1) Nr. 2 BNatSchG oder ein indirekter Verlust einer Fortpflanzungsstätte sind daher auszuschließen.

#### Kiebitz:

Es hielten sich bei den ersten zwei Begehungen drei Kiebitzpaare (RL N 3, gefährdet) im Untersuchungsgebiet auf, davon zwei Paare im nördlichen Teil des geplanten Geltungsbereichs, dessen Acker mit Weizen bestanden war. Es ist jedoch zu keiner erfolgreichen Brut gekommen, auch nicht auf den ebenfalls kartierten Grünlandflächen zwischen der geplanten PVA und der Else. Die Ursache ist möglicherweise in der ausgesprochen ungünstigen Witterung zu suchen, auch Prädation ist denkbar. Nachgelegete wurden anschließend in einiger Entfernung auf den Auenflächen östlich der Else im Wenningser Bruch beobachtet, wahrscheinlich handelte es sich dabei um die beiden Kiebitz-Brutpaare.

Der Bau der PVA würde somit zu einem dauerhaften Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte gem. § 44(1) Nr. 3 BNatSchG führen, sodass in der Umgebung andere geeignete Flächen als Kiebitz-Bruthabitate zu entwickeln bzw. zu optimieren sind (CEF, s. Kap. 6).

#### Schafstelze:

Im Untersuchungsgebiet ließen sich zwei Brutpaare der Schafstelze ermitteln, beide Paare brüteten in Getreidefeldern. Ein Nest befand sich knapp außerhalb des geplanten Geltungsbereichs. Dieser Brutplatz würde bei Umsetzung der Planung verlorengehen, weil auf dem Reststück der Parzelle kein Getreide mehr angebaut werden wird und damit die Habitateignung voraussichtlich verloren geht.

Schafstelzen brüten überwiegend in Getreideäckern. Es gibt daher keine Bindung an eine bestimmte Fläche. Welche Fläche sie besiedeln können, hängt von der jeweiligen Fruchtfolge auf den Äckern ab. Es ist davon auszugehen, dass in Getreidefeldern im Umfeld des Plangebiets Ausweichmöglichkeiten für das betroffene Brutpaar bestehen und es daher nicht zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt. Es ergeben sich deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

### Andere Vogelarten an den Rändern des geplanten Geltungsbereichs

Es handelt sich um Arten, die mehr oder weniger stark an Gehölze gebunden sind. Für keine dieser Arten geben die Ergebnisse der Kartierung Hinweise darauf, dass die ihrem Bruthabitat vorgelagerten Vorhabenflächen eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat haben. Erhebliche Störungen oder indirekte Verluste der Fortpflanzungsstätten sind daher auszuschließen.

#### **5.4 Auswirkungsprognose Gastvögel**

Störungen werden zwar für Gastvögel im Geltungsbereich sowie im Umfeld verursacht. Allerdings traten im Wirkungsbereich der PVA weder größere Bestände noch regelmäßig Ansammlungen zumindest mittlerer Größe auf, weshalb auch nicht davon auszugehen ist, dass Störwirkungen der Anlage zu populationsrelevanten Auswirkungen in Form verringerter Fitness oder Reproduktion von Gastvogelarten führen.

Eine besondere Bedeutung als Rastgebiet ist im Plangebiet nicht gegeben. Die aktuellen Befunde und langjährige Kenntnisse der lokalen Situation bezüglich des Vorkommens von Rast- und Gastvögeln zeigen, dass die Flächen nur eine allgemeine Bedeutung haben und die beobachteten Arten und Individuen ggf. in die nordöstlich gelegenen, feuchteren und zur Rast besser geeigneten Flächen der Else-Niederung ausweichen können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben sich daher nicht.

## **6 Funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes (CEF)**

Im Zuge der Brutvogelerfassung 2021 wurden zwei Kiebitzpaare im nördlichen Teilgeltungsbereich kartiert. Es ist zu keiner erfolgreichen Brut gekommen, auch nicht auf den ebenfalls kartierten Grünlandflächen zwischen der geplanten PVA und der Else. Die Ursache konnte nicht ermittelt werden. Da es sich bei der betreffenden Ackerfläche aber um einen tradierten Brutstandort handelt, würde der Bau der PVA zu einem dauerhaften Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte gem. § 44(1) Nr. 3 BNatSchG führen, sodass zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in der Umgebung andere geeignete Flächen als Kiebitz-Bruthabitate zu entwickeln bzw. zu optimieren wären.

Als notwendige Flächengröße werden hier in Anlehnung an den Maßnahmensteckbrief zum Kiebitz des MKULNV NRW (2013) 2 ha angenommen. Im Umfeld des Plangebietes wurde vorab eine Raumanalyse durchgeführt, um hinsichtlich der Zielerreichung möglichst optimal geeignete Flächen zu ermitteln. Ausgewählt wurde ein Acker-Grünlandkomplex nahe der Else, in dem ein Areal von 2 ha Größe vertraglich gesichert werden konnte.

Die Flächen besitzen gute Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Eignung als Bruthabitat. Sie befinden in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet im westlichen Teil des Wennigser Bruches nahe der Schlossanlage Gesmold (s. Abb. 4). Die nördliche Teilfläche wird aktuell

ackerbaulich genutzt, der südliche Teil als Intensivgrünland. An der Westseite verläuft ein nährstoffreicher Entwässerungsgraben.

Folgende Maßnahmen sind dort umzusetzen (s. Abb. 5):

**Maßnahme M 1<sub>CEF</sub>: Anlage von Kiebitzinseln**

Als „Kiebitzinsel“ bezeichnet man eine größere Fläche innerhalb eines Ackers, die für eine Saison nicht mit der Feldfrucht des übrigen Ackers bestellt wird. Besonders sinnvoll sind Kiebitzinseln im Bereich von natürlichen Feuchtstellen, denn diese sind beliebte Nahrungsflächen (höherer Bruterfolg). Nach der Brutzeit kann die Fläche mit Bienentrachtpflanzen oder ähnlichen Mischungen krautiger Pflanzen bestellt werden, damit im Sommer Insekten und insektenfressende Vögel von ihr profitieren können. Kiebitzinseln sollten eine Mindestgröße von 50 m x 50 m besitzen. Je größer die Kiebitzinsel, umso größer die positive Wirkung, da Kiebitze gerne in Kolonien brüten. Die vorgesehene Fläche nimmt den Südteil einer Ackerfläche in Anspruch und umfasst ca. 0,5 ha.

Flächen, auf denen bereits in den Vorjahren Bruten stattgefunden haben, sind vorrangig zu nutzen, da Kiebitze gerne tradierte Brutplätze aufsuchen. Dies trifft auf das zentral gelegene Getreidefeld zu.

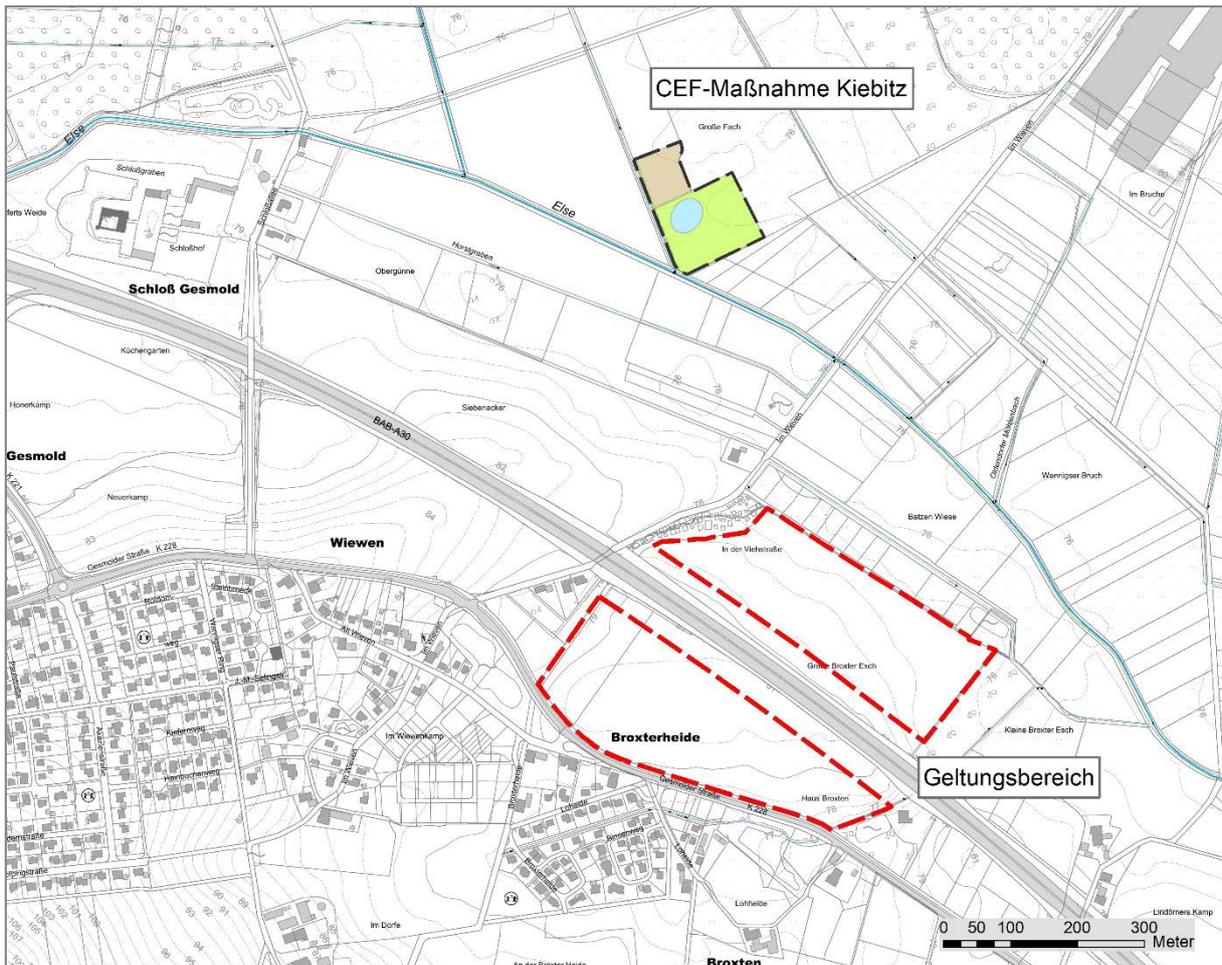


Abb. 4: Lageplan CEF-Maßnahme Kiebitz

### Maßnahme M 2<sub>CEF</sub>: Anlage einer Blänke

Kiebitzbruthabitate sollten zumindest temporär Wasserflächen aufweisen. Dazu soll im Bereich der CEF-Flächen eine feuchte Senke (Blänke) geschaffen werden, die während der Brut- und Nestlingszeit nicht bewirtschaftet wird. Die Blänke sollte im Frühjahr eine möglichst langanhaltende Wasserführung aufweisen. Eine extensive Beweidung außerhalb der Brutzeit wäre hier wünschenswert. Als besonders staunass erwies sich der Grenzbereich zwischen der Acker- und der Grünlandfläche.

### Maßnahme M 3<sub>CEF</sub>: Extensivierung von Grünland

Kiebitzinseln sollten vorrangig dort angelegt werden, wo verschiedene Nutzungen nahe beieinander liegen, sodass nicht nur ein geeigneter Brutplatz, sondern auch ein möglichst gutes Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist in der südlichen Spitze des Ackers gegeben und wird durch die Maßnahmenkonzeption noch gefördert.

### Maßnahme M 4<sub>CEF</sub>: Neuanlage eines gewässerbegleitenden Blühstreifens

Westlich an die Kiebitzinsel angrenzend soll entlang des Grabens ein ca. 5 m breiter Blühstreifen angelegt werden. Dieser verbessert die Nahrungssituation für Jungvögel, da er einen attraktiven Lebensraum für Insekten darstellt.

### Erfolgskontrolle:

Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Es erfolgen in den ersten 3 Jahren jährlich jeweils im Zeitraum von Ende März und Ende April drei Kontrollen zum Vorkommen von Kiebitzen auf der Fläche und zum Zustand der Fläche.



Abb. 5: CEF-Maßnahmenplanung für zwei Kiebitzbrutpaare (ca. 2,0 ha)

## 7 Fazit

Zur Klärung der Frage, ob aus Bau, Anlage oder Betrieb der geplanten PVA artenschutzrechtliche Konflikte resultieren können, wurde auf Grundlage einer aktuellen Brut- und Gastvogelkartierung der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet.

Die Kartierergebnisse zeigen, dass eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planungen nur für wenige der nachgewiesenen Vogelarten gegeben oder möglich wäre. Hierzu zählen die Arten Feldlerche, Schafstelze und Kiebitz.

Eine besondere Bedeutung als Rastgebiet ist im geplanten Geltungsbereich und dessen nahem Umfeld nicht gegeben.

Die übrigen Brutvogelarten sind mehr oder weniger stark an Gehölze gebunden. Für keine dieser Arten geben die Ergebnisse der Kartierung Hinweise darauf, dass die ihrem Bruthabitat vorgelagerten Vorhabenflächen eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat haben. Erhebliche Störungen oder indirekte Verluste der Fortpflanzungsstätte sind für sie daher auszuschließen.

Zwei Kiebitz-Brutpaare wurden auf dem nördlich der BAB 30 befindlichen Acker im geplanten Geltungsbereich nachgewiesen. Der Bau der PVA würde hier zu einem dauerhaften Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte gem. § 44(1) Nr. 3 BNatSchG führen, sodass in der Umgebung andere geeignete Flächen als Kiebitz-Bruthabitate zu entwickeln bzw. zu optimieren sind (CEF-Maßnahme). Hierzu ist ein Maßnahmenkonzept erarbeitet worden, das vor Beginn der Bauarbeiten im nördlichen Plangebiet umgesetzt sein sollte. Die Funktionsfähigkeit muss vor dem Brutzeitraum spätestens ab Mitte Februar gegeben sein.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Es erfolgen in den ersten 3 Jahren jährlich jeweils im Zeitraum von Ende März und Ende April drei Kontrollen zum Vorkommen von Kiebitzen auf der Fläche und zum Zustand der Fläche.

Nach Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen resultieren aus fachgutachterlicher Sicht aus Bau, Anlage und Betrieb der geplanten PVA keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten

## 8 Quellenverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.
- KRÜGER, T.; J. LUDWIG; G. SCHEIFFARTH & T. BRANDT (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2019): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Else und obere Hase“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW.- Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>; Zugriff am 29.12.2021. Düsseldorf.
- (MU) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): WMS-Dienst des Kartenservers des MU (Layer Naturschutz / Natura 2000): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>; Zugriff am 29.12.2021.

# Brutvögel - Kartierung 2021 -

## Ergebnisse

- Revier- / Brutnachweis
- Reviervorhalten / Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast  
Nahrungsgäste nur im Geltungsbereich dargestellt
- Streng geschützte und/oder gefährdete Art
- Sonstige Art mit differenzierteren Lebensraumansprüchen

## Artenliste Brutvögel und Nahrungsgäste: (Gesamtartenliste s. Gutachtentext)

Abk.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	RL BRD	RL Nds.
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	13	-	-
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	9 (2)	-	-
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	-	-
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	5	-	-
Br	Blässhralle	<i>Fulica atra</i>	1	-	V
D	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	1	-	V
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3(2)	-	-
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(1)	-	-
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	V	V
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	-	V
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-	-
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2(1)	-	V
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1(1)	V	3
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	4	V	V
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2(6)	-	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6(1)	-	-
Kag	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	1	-	-
Ki	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	(3)	2	3
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	-	-
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	6(4)	-	-
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1(4)	-	-
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	1	-	-
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	0	-	2
Ro	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	-	-
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	7	-	-
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	0	3	3
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1(1)	-	-
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2	-	-
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2(3)	-	V
Su	Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1(1)	-	-
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	-	V
Tr	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	1	V	-
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	-	-
Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	0	V	3
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(7)	-	-
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1(7)	-	-

Abk. = Abkürzung der in der Karte dargestellten Arten  
 R = Anzahl der Reviere (in Klammern Brutzeitfeststellung)  
 RL BRD = Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)  
 RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)  
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

## Sonstige Informationen

- Untersuchungsraum Brutvogelkartierung (42 ha)
- Geltungsbereich Bebauungsplan

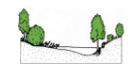
Windwärts Energie GmbH      **Stadt Melle**      Hanomaghof 1 | 30449 Hannover

### Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold" Fachbeitrag Artenschutz

**Dense & Lorenz GbR**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1  
49074 Osnabrück



fon 0541 / 27233  
fax 0541 / 260902



Kartengrundlage: LGLN

Maßstab 1 : 3.500

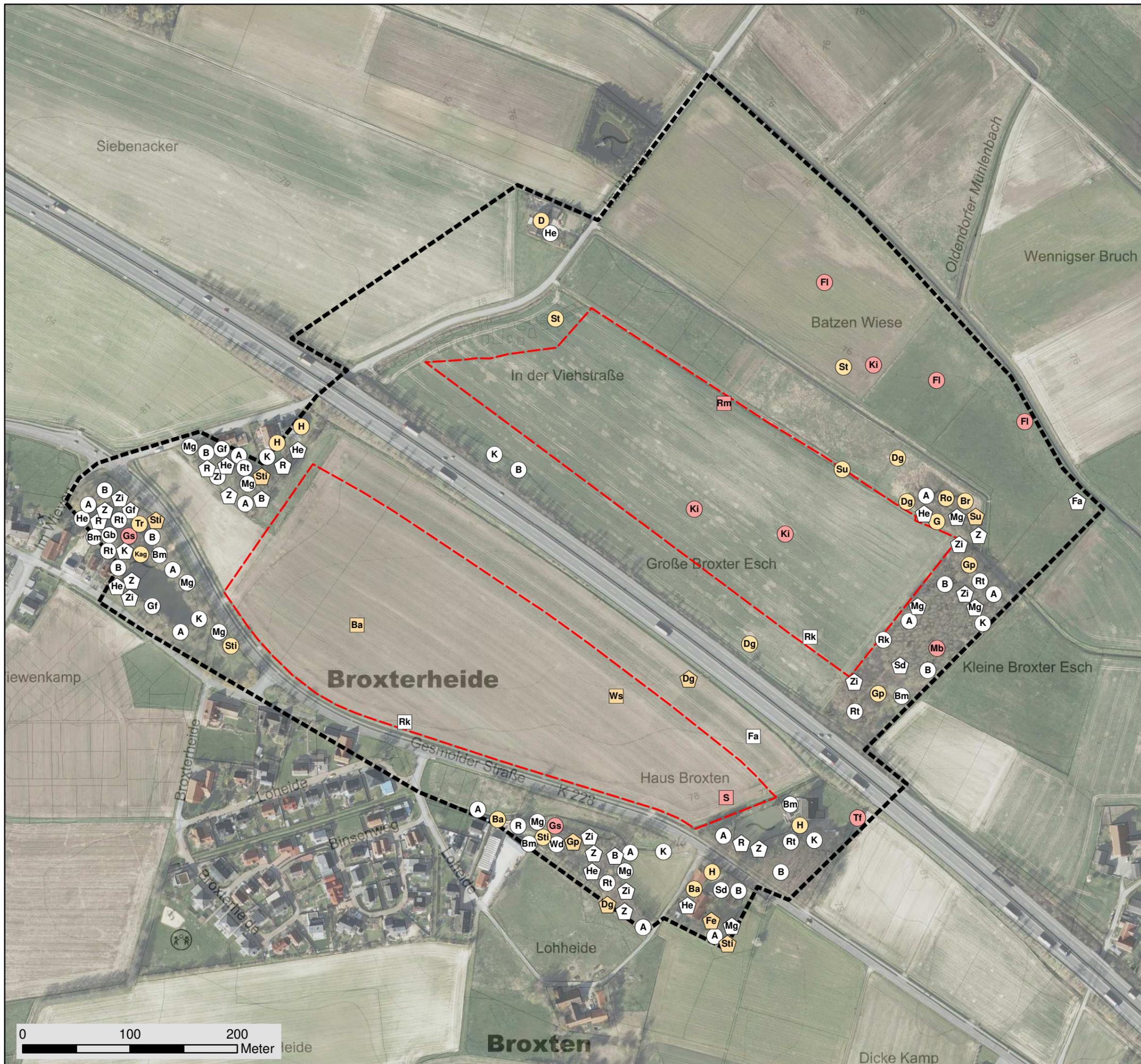
Karte 1

DOP20/AKS Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung 2021

Datum: 03.02.2022

Zeichen: HO

**Brutvögel**



# Gastvögel - Kartierung 2021 -

## Ergebnisse

- Gefährdete Art gem. Rote Liste Brutvögel NDS (2015)
- Sonstige Gastvogelart

04.04.: 2  
01.10.:12  
Kartiertermine mit den beiden höchsten nachgewiesenen Individuenzahlen

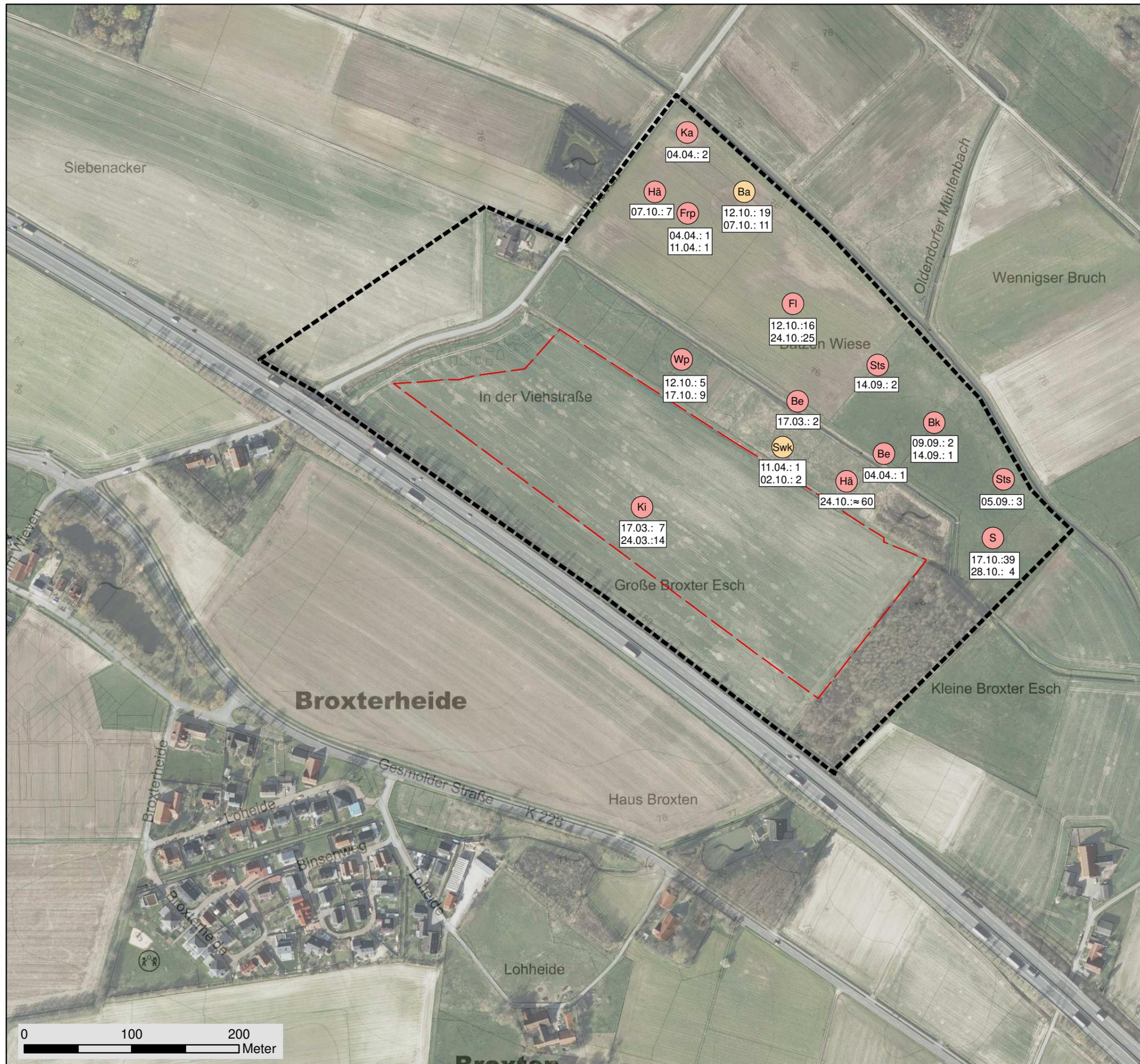
## Ausgewählte Gastvogelarten

(Gesamtartenliste s. Bericht)  
Dargestellt werden im Wesentlichen Limikolen und gefährdete Arten

Abk.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Be	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Bk	Braunkehle	<i>Saxicola rubetra</i>
FI	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Frp	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Ka	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
Ki	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sts	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubecola</i>
Wp	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>

## Sonstige Informationen

-  Untersuchungsraum
-  Teilgeltungsbereich I



Windwärts Energie GmbH

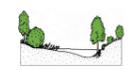
Stadt Melle  
Bebauungsplan  
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Gesmold"  
Fachbeitrag Artenschutz

Hanomaghof 1 | 30449 Hannover

Dense & Lorenz GbR

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1  
49074 Osnabrück



fon 0541 / 27233  
fax 0541 / 260902



Kartengrundlage: LGLN

Maßstab: 1 : 3.500

Karte 2

DOP20/AKS Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung 2021

Datum: 03.02.2022  
Zeichen: HO

Gastvögel